

# Newsletter



## Jubiläumswuwendung

Quellen: GehG § 3 und § 20c und VBG § 22

Die Jubiläumswuwendung ist eine finanzielle Belohnung, die pragmatisierte und vertragliche Lehrpersonen anlässlich ihres Dienstjubiläums nach vollendeten 25 Dienstjahren und nach vollendeten 40 Dienstjahren gewährt werden kann.

Vom Dienstgeber wurde ein Jubiläumstichtag berechnet, der seit 1.1.2023 auf dem Serviceportal Bund über folgenden Pfad jederzeit einsehbar ist: Persönliche Daten – Stammdaten – Auswertung MA – pdf anzeigen. Im Bereich „Laufbahn-Daten“ ist der Jubiläumstichtag ersichtlich. Er ist nicht identisch mit dem Vorrückungstichtag, die beiden Termine haben nichts miteinander zu tun. Ein „Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge“ zählt nicht zum Erreichen des Dienstjubiläums.

### Höhe der Jubiläumswuwendung bei pragmatisierten Lehrpersonen

(auch bei herabgesetzter Lehrverpflichtung oder einem Sabbatical)

- 2 Monatsbezüge beim 25-jährigen Dienstjubiläum
- 4 Monatsbezüge beim 40-jährigen Dienstjubiläum

### Höhe der Jubiläumswuwendung bei vertraglichen Lehrpersonen

Bei Vollbeschäftigung entspricht die Höhe der Jubiläumswuwendung jener der pragmatisierten Lehrpersonen. Bei Teilbeschäftigung wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis herangezogen und daraus die Höhe des zustehenden Monatsbezuges ermittelt. Außerdem muss man mindestens zur Hälfte der Lehrverpflichtung eingesetzt sein, um einen Anspruch auf die Jubiläumswuwendung zu haben.

Um die Jubiläumswuwendung muss nicht angesucht werden. Sie wird am 1. Jänner oder am 1. Juli, der auf den Jubiläumstichtag folgt, ausbezahlt.

Die Jubiläumswuwendung kann auch mit weniger als 40 Dienstjahren ausbezahlt werden, wenn pragmatisierte Lehrpersonen und Vertragslehrpersonen zu dem Zeitpunkt, an dem sie mit 65 Lebensjahren (bis zum 01.12.1963 geborene Vertragslehrerinnen mit 60 Lebensjahren) in den Ruhestand treten und 35 vollendete Dienstjahre vorzuweisen haben.

Bei einem früheren Antritt der Pension (Korridor pension bzw. lange Versicherungsdauer) muss die Lehrperson noch in jenem Monat im Dienst sein, das durch den Jubiläumstichtag vorgegeben ist, um das 40-jährige Dienstjubiläum zu erhalten.

Die Jubiläumswuwendung kann im Falle des Todes auch an erbberechtigte Angehörige ausbezahlt werden, wenn die Voraussetzung für die Gewährung der Jubiläumswuwendung erfüllt wird.